



GEMEINDE MÜLLIGEN

REGLEMENT

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf:

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996, §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement:

- über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke

Ordentlicher Unterhalt

Die Gemeinde übernimmt den ordentlichen Unterhalt der Anlagen in erster Linie zu Lasten der noch bestehenden Rückstellungen und später zu Lasten der laufenden Rechnung.

Ausserordentlicher Unterhalt (Erneuerungen)

Werden ausserordentliche Unterhaltsmassnahmen notwendig, können die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ausserhalb des Baugebietes nach vorausgegangener Absprache durch entsprechende Arenbeiträge bis zu max. 2/3 an den anfallenden einmaligen Kosten beteiligt werden. Prozentuale Beiträge werden aufgrund der definitiven Abrechnung erhoben.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft.

Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer/jeder Grundeigentümerin zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das Reglement der Gemeinde Mülligen über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen vom 13.12.1968 aufgehoben.

5243 Mülligen, den 4. Dez. 1998
(Datum Gemeindeversammlungsbeschluss)



Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinschreiber:

5004 Aarau, 23. Dez. 1998
Von der Abteilung Landwirtschaft zur
Kenntnis genommen:

Der Chef:

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen

- das Wegnetz
- die zugehörige Vermarkung
- Entwässerungen
- Ableitungen

sind Eigentum der Gemeinde.

- 1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.
- 1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.
- 1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1: 2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes alle 5 Jahre, erstmals 2000, Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
- 1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
- 1.8 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.9 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

2. Vorschriften über den Unterhalt

Strassen und Wege:

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen.
Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen:

- 2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.7 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.8 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.9 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.10 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Umweltschutz).
- 2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.